

1	Einleitung	1
2	Stellung der Naturschutzverbände	3
2.1	Eigenständiger Status der Verbände	3
2.2	Mitwirkungsrecht, aber keine -pflicht	4
2.3	Vergleich mit anderen Beteiligten in Verfahren	4
2.4	Besondere Einflussmöglichkeiten der Naturschutzverbände	6
3	Allgemeine Hinweise zur Mitwirkung in den Beteiligungsverfahren	7
3.1	Entscheidung über Bearbeitung oder Nichtbearbeitung	7
3.2	Ablauf der Beteiligungsverfahren	8
3.2.1	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	9
3.2.2	Kreisanlaufstelle, Vollmacht	10
3.2.3	Verbandsinterne Organisation der Beteiligungsverfahren	11
3.3	Zusammenarbeit auf Kreisebene	13
4	Stellungnahme	15
4.1	Zielrichtung der Stellungnahme klären	15
4.2	Klageabsichten klären	15
4.3	Tipps für die Abfassung von Stellungnahmen	16
4.3.1	Vorprüfung der Unterlagen	16
4.3.2	Ortsbegehung	16
4.3.3	Form und Inhalt der Stellungnahme	17
4.3.4	Wie viel Recht braucht eine Stellungnahme?	19
4.3.5	Wie ausführlich muss eine Stellungnahme sein?	20
4.4	Hilfsmittel zur Erarbeitung von Stellungnahmen	20
4.5	Koordination bei gegensätzlichen Stellungnahmen	21
5	Erörterungstermin	22
5.1	Rechte der Beteiligten	22
5.2	Durchsetzung der Beteiligungsrechte	22
5.3	Checkliste für den Erörterungstermin	24
5.4	Erörterungstermine in Großverfahren	24
5.5	Prüfen der Niederschrift	25
5.6	Verpassen des Erörterungstermins	25
5.7	Informelle Termine	26
6	Zulassungsentscheidung	26
7	Rechtsbehelfe	27
7.1	Strategische Überlegungen	27
7.2	Spektrum der Klagemöglichkeiten	28
7.3	Formlose Rechtsbehelfe, Strafanzeigen, Beschwerden	29
7.3.1	Fachaufsichtsbeschwerde	29
7.3.2	Dienstaufsichtsbeschwerde	29
7.3.3	Bürgerbegehren und -entscheid, Volksbegehren und -entscheid	29

7.3.4	Petition	30
7.3.5	EU-Beschwerde	30
7.3.6	Umweltrelevante Straftaten	32
7.3.7	Ordnungswidrigkeiten	32
8	Anträge nach dem Umweltinformationsgesetz	33
8.1	Bundes- und Landes-UIG	33
8.2	Was sind Umweltinformationen?	33
8.3	Antragstellung	34
8.3.1	Wer hat ein Antragsrecht?	34
8.3.2	Wo kann der Antrag gestellt werden?	35
8.3.3	Wie muss der UIG-Antrag ausgestaltet sein?	35
8.4	Einklagbarer Zugangsanspruch	35
8.5	Darf die Behörde Informationen zurückhalten?	35
8.6	Und was kostet das?	36
8.7	Unterstützung durch die Landesverbände und das Landesbüro	36
9	Begleitende Aktivitäten der Verbände	37
9.1	Zusätzliche Behördentermine oder Verfahren anregen	37
9.2	Zusammenarbeit mit anderen Interessenvertretern/ Verbündeten	38
9.3	Öffentlichkeitsarbeit	40
9.3.1	Pressearbeit	41
9.3.1.1	Pressemitteilung	42
9.3.1.2	Pressekonferenz	43
9.3.2	Lokalfunk	43
9.3.3	Lokalfernsehen	43
9.4	Weitere mögliche Aktivitäten	44
10	Erfolgskontrollen von Verbandsbeteiligung und Verbandsklage	45
10.1	Untersuchungen zur Effektivität von Stellungnahmen / Erfolgskontrollen	46
10.2	Erfolgsaussichten bei Verbandsklagen	48
10.3	Konsequenzen aus Erfolgskontrollen	49
11	Grundsätzliche strategische Überlegungen zur Verbandsbeteiligung	51
11.1	Ziel und Weg	51
11.2	Prioritäten setzen	53
11.3	Weiterentwicklung von Verbandsbeteiligung und Verbandsklage	54
12	Zusammenfassung	55
13	Literatur	56
14	Bildnachweis	58
15	Anhänge	59

Checklisten



Vorprüfung der Unterlagen	16
Ortsbegehung	16
Form der Stellungnahme	17
Inhalt der Stellungnahme	18
Hilfsmittel zur Erarbeitung von Stellungnahmen	20
Vorbereitung des Erörterungstermins	24
Erörterungstermine in Großverfahren	25

Stellungnahmen, Fallbeispiele



Beispiel: Mitteilung des Landesbüros zum Bau einer Ortsumgehung	11
Beispiele für Zusammenarbeit vor Ort	14
Beispiel für einen informellen Termin: Trassenänderung bei Planung einer Bundesstraße	26
Beispiel: Unterstützung einer geplanten Normenkontrollklage privater Anwohner durch Naturschutzverbände	29
Beispiel für eine EU-Beschwerde	31
Beispiel: Musterantrag UIG	34
Beispiel: Verhinderung einer Abgrabung in einem Naturschutzgebiet	37
Beispiel: Vortermine bei Wasserbauverfahren	38
Beispiel: Naturschutzverbände und Bürgerinitiative gemeinsam gegen Müllverbrennungsanlage	39
Beispiel: Ablehnung eines Autobahnneubaus	52

Organisatorische Hinweise

1 Einleitung

Die Verbandsbeteiligung wurde 1976 im Bundesnaturschutzgesetz eingeführt, um den Sach- und Fachverstand des ehrenamtlichen Naturschutzes in den Abwägungsprozess der Zulassungsverfahren einzubinden und das Vollzugsdefizit¹ im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege abzubauen. Grund dafür war vor allem die unzureichende personelle und finanzielle Ausstattung der Landschaftsbehörden.

In Nordrhein-Westfalen wurden zu Beginn der 80er Jahre

- die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW,
- der Naturschutzbund Deutschland, Landesverband NRW und
- der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband NRW

als Naturschutzverbände anerkannt. Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW betreut im Auftrag der Landesverbände als gemeinsame Koordinationsstelle die Abwicklung der Verfahren. 2006 wurde zusätzlich

- die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband NRW

als vierter Naturschutzverband in NRW anerkannt.

Im Jahresbericht des Landesbüros finden sich die aktuellen Zahlen zu Art und Umfang der Beteiligung (s. u. www.lb-naturschutz-nrw.de).

Die Beteiligung der Naturschutzverbände bietet die Chance, über viele schwerwiegende Eingriffe und Veränderungen in Natur und Landschaft informiert zu werden, bevor die Maßnahmen durchgeführt werden. Durch die Mitwirkung, ggf. in Verbindung mit Öffentlichkeitsarbeit, kann Fehlentwicklungen entgegengewirkt werden.

Im Jahr 2000 wurde erstmalig ein Verbandsklagerecht auf Landesebene in NRW verankert (§ 12 b LG NRW)². Mit der Landschaftsgesetznovelle 2007 wurden die Beteiligungs- und Klagerechte stark eingeschränkt. Eine Möglichkeit zur Klage gegen Maßnahmen von Bundesbehörden eröffnete die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 (§ 61 BNatSchG).³ Neu hinzugekommen sind Klagerechte. Durch die Möglichkeit einer Verbandsklage erhalten die Argumente der Naturschutzverbände bereits während der Zulassungsentscheidung ein stärkeres Gewicht.

Das vorliegende Handbuchkapitel beschreibt die Stellung der Naturschutzverbände im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verbandsbeteiligung (siehe

¹ Ein Vollzugsdefizit besteht, wenn die Verwaltung eine Norm nicht oder nicht vollständig beachtet.

² § 12 b LG NRW. Siehe Kap. B 4.2.

³ § 61 BNatSchG. Siehe Kap. B 4.3.

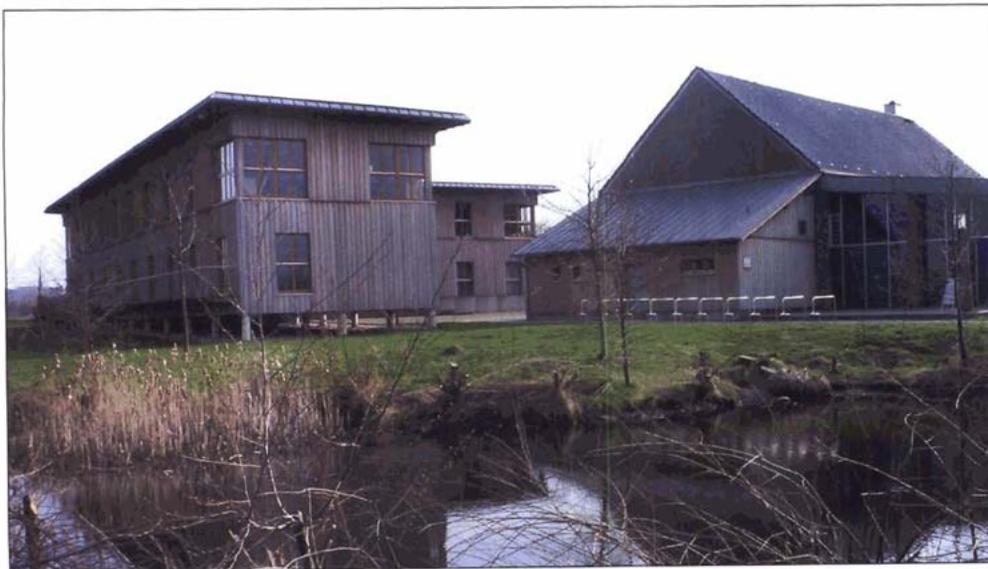
Kap. C 2) und erläutert die Mitwirkung beim Ablauf der Beteiligungsverfahren (Kap. C 3). Dabei werden Möglichkeiten zur Arbeitserleichterung beispielsweise durch Arbeitsteilung näher beschrieben (Kap. C 3.3).

Es soll eine Hilfestellung dabei geleistet werden, wie die Mitwirkung in den Verfahren durch Abgabe von Stellungnahmen und bei der Wahrnehmung von Erörterungsterminen konkret ausgestaltet werden kann (Kap. C 4 und C 5).

Rechtliche Möglichkeiten, sich gegen Vorhaben zu wehren, wie Klage und formlose Rechtsbehelfe werden kurz erläutert (Kap. C 7). Das anschließende Handbuchkapitel will aufzeigen, welche begleitenden Maßnahmen wie Pressearbeit im Einzelfall angebracht sein können (Kap. C 8).

Untersuchungen zu Erfolgsaussichten von Verbandsbeteiligung und Verbandsklage werden beschrieben (Kap. C 9). Daraus können grundsätzliche strategische Überlegungen zum Umgang mit den Verfahren abgeleitet werden (Kap. C 10).

Damit will dieser Leitfaden auch Mut machen, Prioritäten bei der Bearbeitung der Verfahren zu setzen.



*Abb. 1/C:
Haus Ripshorst in
Oberhausen, Sitz des
Landesbüros*

2 Stellung der Naturschutzverbände

Um die Einflussmöglichkeiten im Rahmen der Beteiligungsverfahren einzuschätzen, sollen zunächst einige allgemeine Ausführungen zur Stellung der Naturschutzverbände in den Verfahren vorangestellt werden.

2.1 Eigenständiger Status der Verbände

Naturschutzverbände nehmen einen eigenständigen Status, eine „Zwischenstellung“ ein.

Wie die Träger öffentlicher Belange (TÖB's, z.B. die Landwirtschaftskammern oder die Industrie- und Handelskammern) bringen Naturschutzverbände mit ihrer Stellungnahme ihre besonderen Sachkenntnisse ein, bisweilen werden sie auch beim Erörterungstermin gemeinsam mit den TÖB's angehört. Die gesetzlichen Beteiligungsrechte der Verbände nach dem BNatSchG und dem LG NRW gehen jedoch weiter als die TÖB-Beteiligung. Es gibt besondere Vorgaben zum Beteiligungsverfahren (z.B. Übersendung der Unterlagen, gesetzliche Stellungnahmefristen) und in manchen Fällen kann eine Verbandsklage eröffnet werden.

Die naturschutzrechtliche Verbandsbeteiligung weist aber auch Merkmale der Behördenbeteiligung auf (z.B. Übersendung derselben Unterlagen wie Landschaftsbehörden, Einladung zu Behördenterminen). Anders als bei manchen behördeninternen Mitwirkungsverfahren (z.B. Erteilung einer Baugenehmigung im Außenbereich durch die Baugenehmigungsbehörde nur bei Zustimmung der Gemeinde) ist die Zulassungsbehörde jedoch nicht an den Inhalt der Verbändestellungnahme gebunden.



Abb. 2/C:
Die Mitwirkung in
Verfahren erfordert
das Studium von Plä-
nen.

2.2 Mitwirkungsrecht, aber keine -pflicht

Die Verbandsbeteiligung eröffnet ein Recht, aber keine Pflicht zur Mitwirkung. Der Gesetzgeber gewährt ein Anhörungsrecht, das eine Äußerung zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen ermöglicht. Die Behörde muss die Äußerungen des Verbandes zur Kenntnis nehmen und ernsthaft in Erwägung ziehen. Ein Anhörungsgespräch muss nicht notwendigerweise stattfinden. Es besteht keine Verpflichtung zur Abgabe einer Stellungnahme bzw. zur Teilnahme am Erörterungstermin (siehe auch Kap. C 3.1.1 und C 5.6). Dies eröffnet den Naturschutzverbänden die Möglichkeit, eine Auswahl aus den Beteiligungsverfahren vorzunehmen. Dabei ist zu bedenken, dass eine fehlende oder unzureichende Mitwirkung von den Behörden auch als personelle Schwachstelle der Naturschutzverbände gewertet werden kann.

2.3 Vergleich mit anderen Beteiligten in Verfahren

In den Beteiligungsverfahren tauchen andere Akteure auf, die ebenfalls Naturschutz und Landschaftspflege vertreten.

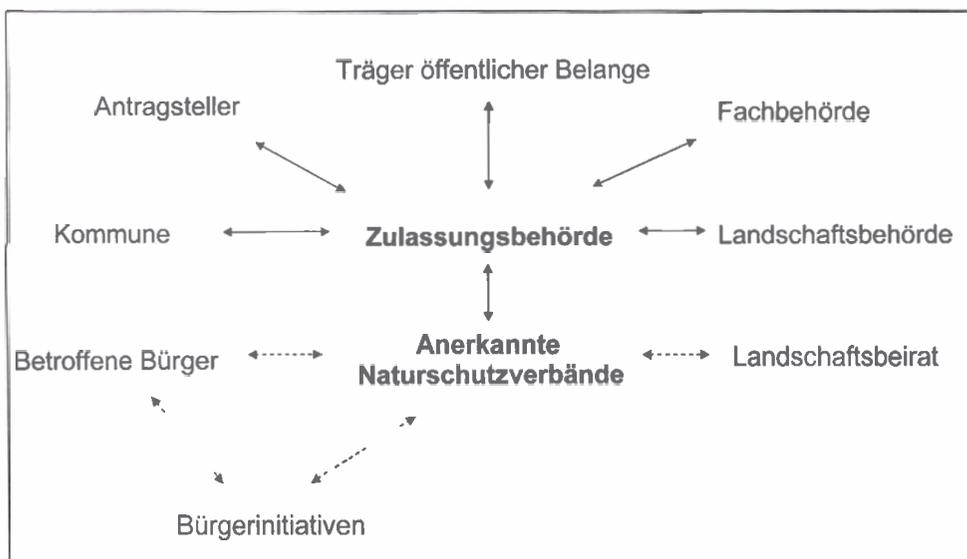


Abb. 3/C:
Naturschutzverbände
und andere Mitwirkende in Verfahren

Ein Vergleich mit den anderen Beteiligten zeigt aber, dass die Mitwirkung der Naturschutzverbände einen ganz speziellen Einfluss auf die Verfahren hat, der durch eine Beteiligung der Landschaftsbehörden, der Träger öffentlicher Belange, der Landschaftsbeiräte und der Öffentlichkeit nicht zu ersetzen ist.

Landschaftsbehörden

Gesetzliche Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch die Landschaftsbehörden wahrgenommen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Landschaftsbehörden ausschließlich „reine“ Naturschutzpositionen vertreten bzw. dass sie diese immer auch zwingend durchsetzen können. Bei Erteilung von Befreiungen von den Ge- und Verboten des Landschaftsgesetzes muss die Untere Landschaftsbehörde z.B. auch prüfen, ob überwiegende Allgemeinwohlgründe oder nicht beabsichtigte Härten für den Antragsteller eine Befreiung erfordern.

Werden die Landschaftsbehörden bei bestimmten öffentlichen Vorhaben

(z.B. im Bau- und Planungsrecht) als Träger öffentlicher Belange angehört oder nehmen sie im Rahmen der Eingriffsregelung gegenüber der zuständigen Behörde Stellung, können sie – ähnlich wie die Naturschutzverbände – ausschließlich Naturschutz-Positionen vertreten. In der Regel müssen diese Stellungnahmen aber von der zuständigen Behörde nicht zwingend beachtet werden.

Da die Landschaftsbehörden außerdem an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden sind, können sie ihre Meinung häufig nicht ungefiltert kundtun bzw. müssen die durch die Politik gesetzten Rahmenvorgaben als gegeben hinnehmen.

Landschaftsbeiräte

In den Landschaftsbeiräten sind ebenso wie im Rahmen der Verbandsbeteiligung unabhängige Vertreter der Naturschutzverbände aktiv. Daneben sind aber auch Vertreter aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd, Gartenbau, Sport und Imkerei paritätisch vertreten. Auch wenn Landschaftsbeiräte zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft verpflichtet sind, kann es bei Abstimmungen zu einer Mehrheit für die Nutzungsinteressen gegenüber den Naturschutzbelangen kommen. Die Landschaftsbeiräte haben außerdem lediglich die Aufgabe, die Landschaftsbehörden zu beraten und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben allerdings auch die Möglichkeit zur Öffentlichkeitsarbeit (siehe auch Kap. D 3.2.8).

Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Als „Träger öffentlicher Belange“ werden in Gesetzen Behörden und Stellen zusammengefasst, die bei bestimmten öffentlichen oder privaten Vorhaben angehört werden müssen oder sollen. In Beteiligungsverfahren werden meist neben den Naturschutzverbänden viele Träger öffentlicher Belange beteiligt. Sie können teilweise ähnliche Ziele wie die Naturschutzverbände, teilweise aber auch entgegengesetzte Ziele vertreten.

Bürgerinitiativen

Bürgerinitiativen bilden sich sporadisch vor allem bei spektakulären Großprojekten, die mit großen Beeinträchtigungen für den Menschen verbunden sind. Ihr Engagement ist meist stark von der eigenen Betroffenheit geprägt. Manchen Bürgerinitiativen gelingt es, sich dauerhaft grundsätzlichen Umweltfragen zu widmen.

Anders als die anerkannten Naturschutzverbände haben Bürgerinitiativen – unabhängig von ihrer Rechtsform – keine Beteiligungsrechte nach dem BNatSchG und dem LG NRW. Im Rahmen von Planfeststellungsverfahren können Bürgerinitiativen bei Rechtsfähigkeit besondere Einwendungsrechte zustehen. Eigenständige Rechte können sich auch aus dem Umweltrechtsbehelfsgesetz bzw. der EU-Öffentlichkeitsrichtlinie herleiten (siehe auch Kap. B 6).

Bürgerbeteiligung

Die Öffentlichkeit hat bei vielen umweltrelevanten Zulassungsverfahren und Planungen Beteiligungsmöglichkeiten, z.B. bei förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, bei UVP-pflichtigen Verfahren, Bebauungsplänen (vgl. ausführlich Kap. B 2.2.2.1).

Klagerechte der Bürger sind im Umweltbereich allerdings stark eingeschränkt.

Bürger können gerichtlich zumeist nur eine Verletzung ihrer eigenen Rechte geltend machen – dazu zählen etwa der Schutz ihrer Gesundheit oder des Eigentums. Die Verletzung von Naturschutz- und Umweltrechtsvorschriften kann von Privaten nur in Ausnahmefällen (z.B. bei Enteignung) im Wege einer Klage geltend gemacht werden.

2.4 Besondere Einflussmöglichkeiten der Naturschutzverbände

Durch die frühzeitige Beteiligung der Naturschutzverbände in den Verfahren werden die ansonsten behördeninternen Entscheidungsprozesse für Vertreter der Naturschutzverbände und damit quasi für externe fachkundige Bürger geöffnet und damit auch transparenter.

Durch die Zwitterstellung der Naturschutzverbände zwischen privaten Bürgern und öffentlichen Institutionen erlangen die VertreterInnen der Naturschutzverbände die Möglichkeit, sowohl im Planungsprozess als Experten mit Sach- und Fachverstand auf Augenhöhe mit den Behördenvertretern zu verhandeln als auch die Chance, sich wie Bürger unabhängig von Eingebundensein in eine strenge Behördenhierarchie und parallel zum Planungsprozess öffentlich zu äußern. Es ist oft schwierig, diese Rolle taktisch klug auszufüllen.

Vertreter der Naturschutzverbände können im Zusammenhang mit der Verbandsbeteiligung das Informieren der Öffentlichkeit als Druckmittel einsetzen. Hierbei ist in jedem Einzelfalle gut abzuwägen, ob der Weg der Kooperation oder der Konfrontation beschritten werden soll. Denn es macht wenig Sinn, eine Behörde, mit der man im laufenden Verfahren auf dem Verhandlungswege etwas erreichen will, gleichzeitig in der Presse zu attackieren. Andererseits ist die Information von und die Zusammenarbeit mit aktiven BürgerInnen eine Möglichkeit, Druck auf den Planungsprozess auszuüben und Bewegung in eine scheinbar festgefahrene Planung zu bringen.

Mit Hilfe der Verbandsklage können Naturschutzverbände rechtsfehlerhafte Verfahren angreifen und so als „Anwälte der Natur“ Flora und Fauna zu ihrem Recht verhelfen, wo ansonsten aus rechtlichen Gründen kein anderer Kläger auftreten kann (vgl. ausführlich Kap. B 4).

3 Allgemeine Hinweise zur Mitwirkung in den Beteiligungsverfahren

Bevor man in die konkrete Mitwirkung einsteigt, sind einige grundlegende Dinge zu beachten:

- Ist es sinnvoll, das Verfahren zu bearbeiten?
- Wie sieht der Ablauf des Beteiligungsverfahrens generell und verbandsintern aus?
- Was macht eigentlich eine Kreisanlaufstelle, wozu ist das Landesbüro da?

3.1 Entscheidung über Bearbeitung oder Nichtbearbeitung

Es ist sinnvoll, sich zunächst Gedanken darüber zu machen, ob es erfolgversprechend und zeitlich möglich ist, das jeweilige Verfahren überhaupt zu bearbeiten.

Grundsätzlich sollten in jedem Falle folgende Fragen gestellt und beantwortet werden:

- Zielvorstellung:
Was will der jeweilige Naturschutzverband mit seiner Beteiligung am Verfahren erreichen? Z.B. Verhinderung des Vorhabens, Änderung der Planung, Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Aktivierung von Bürgern gegen das Projekt.
- Erfolgsaussichten:
Wie wichtig / wie realistisch ist das Erreichen dieses Zieles?
- Weg / Begleitmaßnahmen:
Welcher Aufwand ist zu betreiben, um das Ziel zu erreichen? Welche Leute, wie viel Zeit, welche Kosten?
- Kalkulation des Aufwandes / Kosten-Nutzen-Betrachtung:
Was ist zu organisieren? Z.B. Arbeitsverteilung, Finanzierung von Kosten, evtl. Vergabe von Gutachten, evtl. Öffentlichkeitsarbeit

Die Verbandsbeteiligung eröffnet ein Recht, aber keine Pflicht zur Stellungnahme. Die Naturschutzverbände müssen nicht zwingend Position beziehen, wenn sie von einer Behörde um ihre Meinung gebeten werden. Wer keine Stellungnahme abgibt, vergibt damit nur die Chance, auf ein Verfahren Einfluss zu nehmen. In potenziellen Klageverfahren besteht allerdings ohne eine vorangehende Stellungnahme keine Möglichkeit mehr, gerichtlich gegen das Vorhaben vorzugehen. Persönliche Konsequenzen (z.B. Verlust der Vollmacht zur Abgabe von Stellungnahmen) oder Auswirkungen auf die Anerkennung des Naturschutzverbandes sind damit nicht verbunden.

Wenn ein Verfahren nicht bearbeitet werden kann, sollte in jedem Falle gegenüber der Behörde eine Rückäußerung abgegeben werden, dass im Verfahren XY, z.B. aus organisatorischen Gründen, keine Stellungnahme abgegeben werden kann. Damit kann verhindert werden, dass die verfahrensführende Behörde ihre fehlende Rückäußerung fälschlicherweise als Zustimmung ohne Anregungen und Bedenken einsortiert. Sollte ggf. die Zeit für die Abga-

be einer Stellungnahme nicht ausreichen, sollte man sich an das Landesbüro wenden, damit dies mit entsprechender Begründung für die Naturschutzverbände eine Fristverlängerung beantragt.

3.2 Ablauf der Beteiligungsverfahren

Planverfahren, an denen die Naturschutzverbände sich beteiligen können, können sehr unterschiedlich aussehen und ablaufen.

Den typischen Ablauf eines Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahrens sowie Erläuterungen zu weiteren Verfahrenstypen wie Raumordnungsverfahren, Regionalplanverfahren, Erlaubnisse, Bewilligungen, Satzungen, Verordnungen, Befreiungen und Ausnahmen sind in den Kap. D 4 - D 8 zu finden.

Oft werden bereits Rahmenvoraussetzungen für einzelne Vorhaben durch übergeordnete, vorgelagerte Raumordnungsverfahren geschaffen.

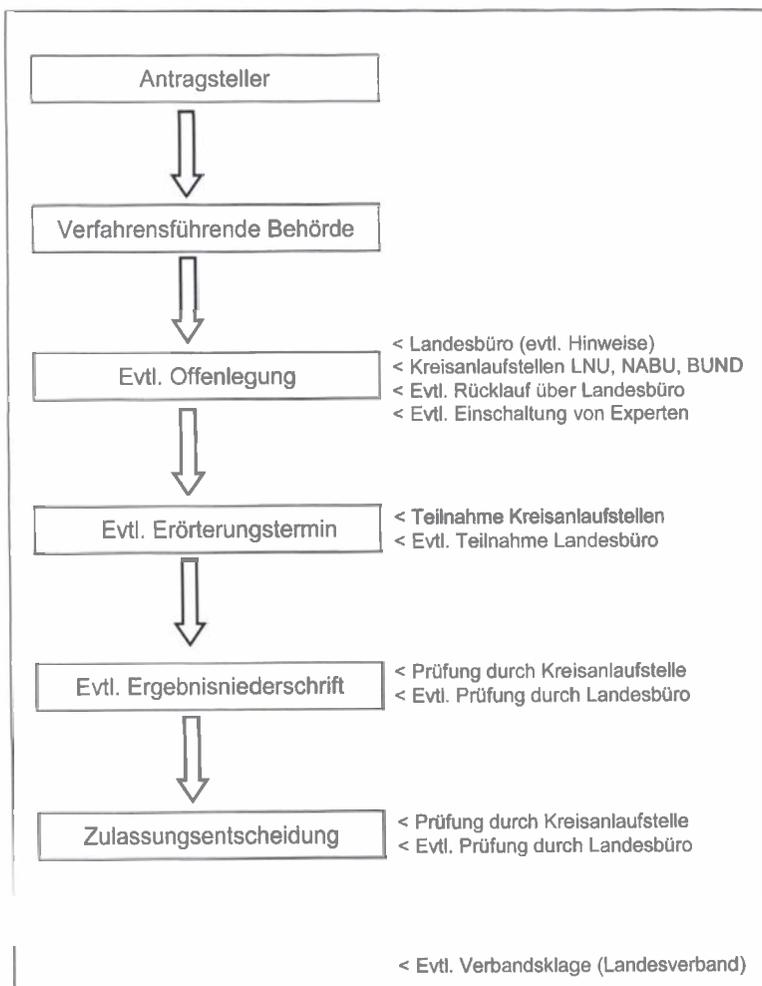


Abb. 4/C:
Ablauf eines Beteiligungsverfahrens

Beispiele für Rahmenvorgaben durch vorgelagerte Planungen

- Neubau einer Bundesstraße
Landesstraßenbedarfsplan > Regionalplan > Umweltverträglichkeitsstudie > Linienbestimmungsverfahren > Planfeststellungsverfahren
- Nassabgrabung
Landesentwicklungsplan > Regionalplan > Planfeststellungsverfahren für eine Abgrabungserweiterung
- Neue Wohnsiedlung
Regionalplan > Flächennutzungsplan > Bebauungsplan > Baugenehmigung

Man sollte sich in jedem Falle einen Überblick über den Stand und den weiteren Ablauf des Verfahrens verschaffen. Dann kann man besser seine Einflussmöglichkeiten im derzeitigen Verfahrensstadium einschätzen und die Art der Eingaben festlegen.

(Rechtliche Anforderungen an das Beteiligungsverfahren: Siehe Kapitel B 3.5).

3.2.1 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ist von den Landesverbänden der Naturschutzverbände dazu beauftragt, die Mitwirkung in Beteiligungsverfahren zu koordinieren. Dies umfasst folgende Aufgaben:

- Weiterleitung von Planunterlagen an bevollmächtigte Kreisanlaufstellen und gegebenenfalls weitere Verfahrensbearbeiter
- Abgabe von Hinweisen zu den Verfahren (Mitteilungen)
- Verfassen von Stellungnahmen bei Verfahren besonderer Bedeutung, bei kreisübergreifenden Verfahren und in Fällen ohne Einigung vor Ort
- Wahrnehmung von Erörterungsterminen in ausgewählten Fällen
- Beantwortung von Rückfragen der Bearbeiter vor Ort im Zusammenhang mit der Mitwirkung in den Verfahren (soweit zeitlich möglich).
- Fortbildung und Information der Kreisanlaufstellen durch Seminare, Handbuch Verbandsbeteiligung, Rundschreiben, Homepage
- Stellungnahmen bei der Novellierung von Rechts- und Fachvorschriften im Auftrag der Landesverbände

3.2.2 Kreisanlaufstelle, Vollmacht

Anerkannt und damit berechtigt, in den Beteiligungsverfahren mitzuwirken, sind die Landesverbände von LNU, NABU, BUND und SDW. Diese umfangreiche Aufgabe erfordert detaillierte Orts- und Fachkenntnisse sowie viel „man-power“. Daher haben die Landesverbände diese Aufgabe an das Landesbüro der Naturschutzverbände und speziell beauftragte Vertreter der Naturschutzverbände vor Ort delegiert: die sogenannten Kreisanlaufstellen. In der Regel fungiert für jeden Verband in jedem Kreis je eine Person als Kreisanlaufstelle, es können aber durchaus auch mehrere sein.

Die Kreisanlaufstellen erhalten jeweils die Unterlagen für alle Beteiligungsverfahren, die in ihrem Kreisgebiet bzw. in ihrem räumlichen oder inhaltlichen Bereich anfallen. Dies hat den Vorteil, dass Informationen für einen festgelegten Bereich bei einer Person gebündelt werden und die Mitwirkung in den Beteiligungsverfahren somit möglichst große Kontinuität erhält.

Die Kreisanlaufstellen erhalten eine Vollmacht des jeweiligen Landesverbandes und können selbst Untervollmachten für Personen ausstellen, die Verfahren in ihrem Auftrag bearbeiten (Muster siehe Anhang I). Es kann vorkommen, dass Behörden die Vorlage einer Vollmacht z.B. auf Erörterungsterminen einfordern.

Was braucht eine Kreisanlaufstelle?

- Engagement und Grundkenntnisse in Sachen Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltschutz
- Kooperationsbereitschaft in der Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten
- Rückgrat und Durchhaltevermögen beim Vertreten von Naturschutzpositionen gegenüber Behördenvertretern
- Ein Stück Frustrationstoleranz

Wie kann man mitarbeiten?

Über das Landesbüro kann man die Adresse der Kreisanlaufstellen erfahren, die in dem jeweiligen Bereich tätig sind. Die bereits in Sachen Verbandsbeteiligung aktiven Naturschützer freuen sich sicherlich über Interessenten und neue Mitstreiter. Gegebenenfalls können Arbeitsteilungen, mit oder ohne Wahrnehmung in der Funktion als Kreisanlaufstelle, vereinbart werden. In einigen Bereichen sind auch Posten der Kreisanlaufstellen nicht besetzt und warten auf neue Verfahrensbearbeiter.

Durch Seminare, Rundschreiben und das Handbuch Verbandsbeteiligung des Landesbüros kann man sich allgemeine Informationen über die Mitwirkung in Beteiligungsverfahren verschaffen. Auf der Homepage des Landesbüros⁴ finden sich weitere Informationen dazu.

⁴ www.lb-naturschutz-nrw.de

3.2.3 Verbandsinterne Organisation der Beteiligungsverfahren

Die Beteiligung der Naturschutzverbände durch die Behörden erfolgt grundsätzlich über das Landesbüro der Naturschutzverbände. Hier werden zunächst die Formalien überprüft (Beteiligung aller Naturschutzverbände, Fristen, Vollständigkeit der Unterlagen). Wenn zeitlich möglich, erfolgt eine Vorabsichtung durch den zuständigen Regionalbearbeiter des Landesbüros und es werden Hinweise zum Verfahren verfasst. Diese Hinweise müssen vor Ort überprüft werden, da eine Beurteilung der Situation allein nach der Aktenlage zu Verzerrungen führen kann, z.B. weil der Plan fehlerhaft ist oder weil die Unterlagen nicht auf dem neuesten Stand sind. So kann sich z.B. eine im Plan als Fettweide deklarierte Fläche vor Ort als Trockenrasen herausstellen.

Beispiel: Mitteilung des Landesbüros zum Bau einer Ortsumgehung

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

KOORDINATIONSSTELLE FÜR MITWIRKUNGSVERFAHREN
Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen · Tel. 0208 / 880 500 · Fax 0208 / 880 5929
e-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de <http://www.lb-naturschutz-nrw.de>

MITTEILUNG über das Planverfahren

Neubau B 57n Ortsumgehung, Gereonsweiler, UVS

Linnich

- Bitte erarbeiten Sie zum Verfahren eine Stellungnahme und stimmen Sie diese vor der Abgabe möglichst mit den rechts genannten Vertretern der anderen Verbände ab. Wenn Sie keine Abstimmung erzielen und grundlegende Gegensätze in der Beurteilung vorliegen, senden Sie bitte Ihre Stellungnahme zunächst ans Landesbüro zurück.
- Senden Sie bitte Ihre Stellungnahme an die Behörde zurück. Beachten Sie dabei die unten gegebenen Hinweise über den Verbleib der Planunterlagen. Leiten Sie dem Landesbüro bitte eine Kopie mit dem Aktenzeichen zu.
- Senden Sie bitte Ihre Stellungnahme zur abschließenden Bearbeitung an das Landesbüro zurück. Von dort erfolgt die Weiterleitung an die Behörde. Beachten Sie die rechts eingetragene Frist für die Rücksendung ans Landesbüro. Ist keine Frist angegeben, sollte Ihre Stellungnahme möglichst eine Woche vor Ablauf der Frist für die Stellungnahme im Landesbüro vorliegen.
- Bitte nehmen Sie möglichst den rechts eingetragenen Termin wahr. Sie können auch einen Vertreter beauftragen oder die anderen Verbände bitten, Ihre Interessen mit zu vertreten.

Fachliche Hinweise

- siehe Rückseite



Unser Zeichen (bitte unbedingt angeben)

DN 11-06.06 ST

Benachrichtigte Vertreter der Verbände:

Herr Müller (Original)	LNU
Frau Meier (Original)	NABU
Herr Schulze (Original)	BUND
Informiert wurde(n) ferner:	

Wichtige Termine:

FRISTABLAUF ERÖRTERUNGSTERMIN

21.06.2006

ZURÜCK AN LANDESBÜRO

Fristverlängerung ist beantragt bis

Planunterlagen

- zurück an Behörde
- zurück an Landesbüro zum Verbleib bei Ihnen

Oberhausen, 08.06.2006

Mit freundlichen Grüßen
Martin Stenzel

Wir sind erreichbar: Mo. – Fr.: 9:00 – 12:30 Uhr
Mo. – Do.: 13:30 – 15:30 Uhr

zB

Bearbeitung von Verfahren mit besonderer Bedeutung

Bei Verfahren besonderer Bedeutung (z.B. Regionalplanverfahren, Autobahnneubauten, Flughafenerweiterungen, potenzielle Klagefälle) oder wenn Experten hinzugezogen werden (z.B. Immissionsschutzverfahren), erfolgt ein Rücklauf und eine abschließende

Erarbeitung der Stellungnahme im Landesbüro. Dies ist auch bei kreisübergreifenden Verfahren der Fall, da hier eine Koordination unter den vielen Bearbeitern vor Ort schon aus organisatorischen Gründen nicht unbedingt vernünftig abzuwickeln ist.

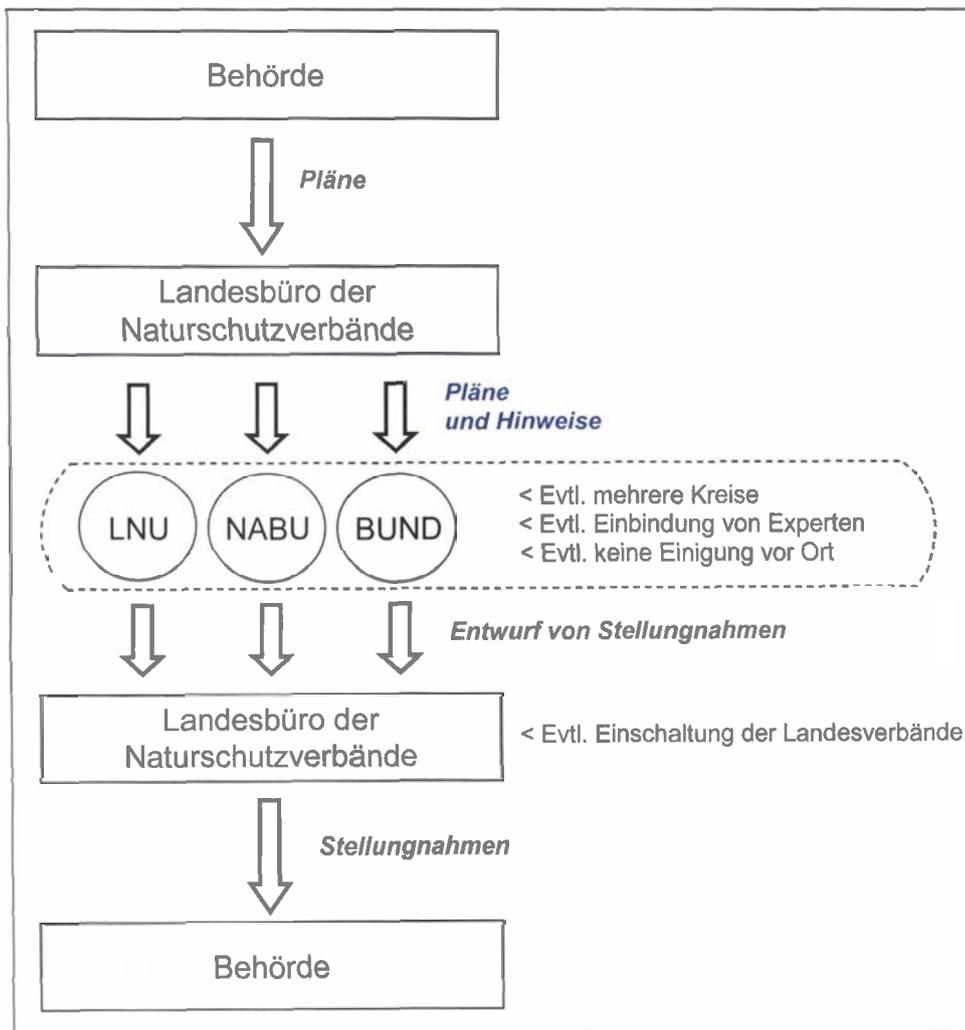


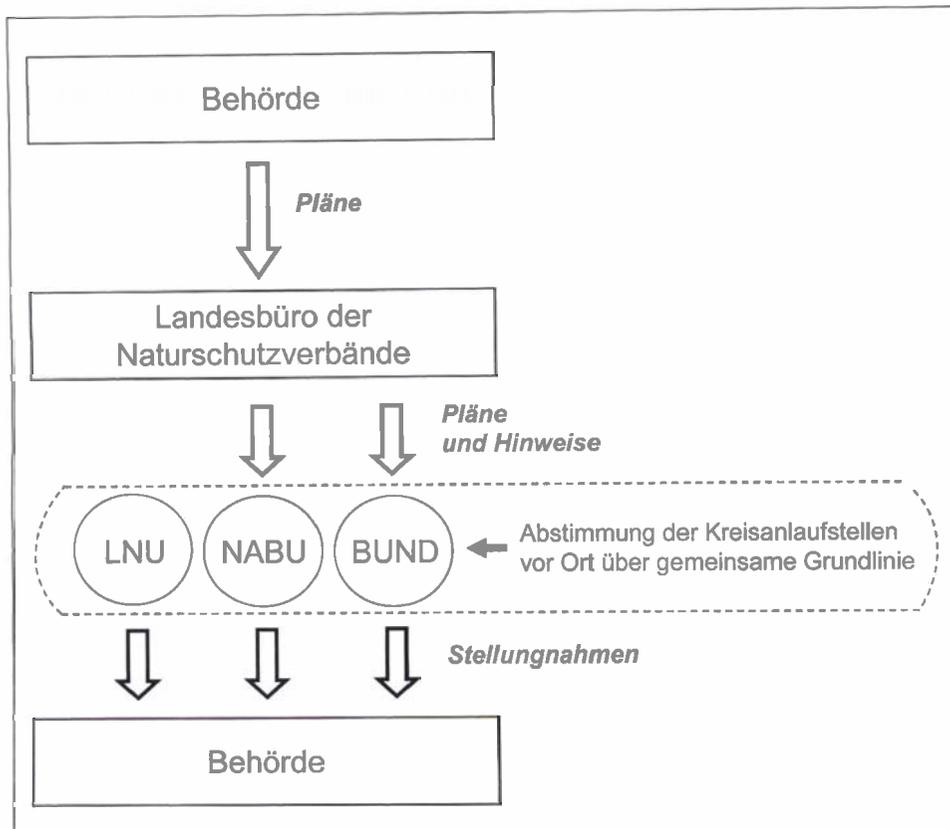
Abb. 5/C:
Verfahrensablauf mit Rücklauf über Landesbüro bei Verfahren besonderer Bedeutung.

Verfahrensablauf bei sonstigen Fällen

Vom Landesbüro aus geht das Verfahren mit der Nachricht, welche anderen Personen unterrichtet werden, weiter an die Kreisanlaufstellen bzw. ggf. zusätzlich an spezielle Experten.

Die vor Ort erstellten Stellungnahmen werden entweder direkt an die Behörde abgegeben oder zunächst an das Landesbüro zur weiteren Bearbeitung zurückgesandt. Der Verfahrensgang ist jeweils der Mitteilung des Landesbüros zu entnehmen.

Dort ist auch vermerkt, ob die Planunterlagen beim Verfahrensbearbeiter verbleiben können oder ob sie an das Landesbüro oder die Behörde zurückgesandt werden müssen.



*Abb. 6/C:
Verfahrensablauf ohne
Rücklauf über das
Landesbüro.*

3.3 Zusammenarbeit auf Kreisebene

Notwendigkeit der Abstimmung

Der Verfahrensablauf zwingt zur Abstimmung vor Ort, da die Stellungnahmen in den meisten Fällen ohne Einschaltung des Landesbüros direkt an die Behörde abgegeben werden. Daher sollte vor der Abgabe der Stellungnahme eine Absprache unter den Vertretern der Naturschutzverbände erfolgen. Folgende Möglichkeiten bestehen:

- gemeinsame Ortsbegehung
- Verfassen einer gemeinsamen Stellungnahme (gemeinsame Briefbögen sind möglich)
- Übernahme der bereits erarbeiteten Stellungnahme eines anderen Verbandes
- Abstimmung über die Grundlinie der Inhalte der Stellungnahme, z.B. über Telefonat und Abgabe getrennter Stellungnahmen

Oft gibt es auch zwischen den Vertretern der Naturschutzverbände Generalabsprachen, wie die Zusammenarbeit bei der Bearbeitung der Verfahren organisiert wird.

Modelle der Zusammenarbeit

Im Laufe der Jahre haben sich viele Arten von Zusammenarbeit unter den Naturschutzverbänden etabliert:

- Arbeitsgruppen zu bestimmten Verfahren
- Regionale Arbeitsteilung
- Inhaltliche Arbeitsteilung
- Eine Kreisanlaufstelle bearbeitet alle Verfahren, stimmt sich mit den beiden anderen Naturschutzverbänden im Einzelfall ab

In jedem Falle ist es sinnvoll, die Verfahren nicht im Alleingang zu bearbeiten. So kann man sich besser über die generelle Vorgehensweise und strategische Fragen austauschen. Auch ist es angenehmer, wenn man Erfolge gemeinsam feiern kann und auch Misserfolge, mit denen die Verbandsbeteiligung immer wieder verbunden ist, nicht allein verkraften muss.

Beispiele für Zusammenarbeit vor Ort

Im Kreis A trifft sich seit vielen Jahren regelmäßig eine Arbeitsgruppe aus Vertretern aller Naturschutzverbände. Über die Abgabe gemeinsamer bzw. getrennter Stellungnahmen wird jeweils im Einzelfall entschieden.

Im Kreis B werden im Regelfall gemeinsame Stellungnahmen auf einem Briefbogen mit den Emblemen aller drei Verbände abgegeben. Die Bearbeitung ist unter mehreren Vertretern aller drei Naturschutzverbände nach regionalen Gesichtspunkten / Wohnortnähe arbeitsteilig aufgeteilt.

Im Kreis C betreut Herr X alle Wasserbauverfahren für alle drei Verbände. Für die anderen Verfahren existiert in jedem Verband je 1 Kreisanlaufstelle, die die Stellungnahme dann für den eigenen Naturschutzverband abgibt. Bei Bedarf schließt man sich in einzelnen Verfahren an die Stellungnahme eines anderen Verbandes an.

Im Kreis D hat der BUND eine zentrale Kreisanlaufstelle, die andere Aktive mit einbezieht. Der NABU hat Kreisanlaufstellen für alle Gemeinden benannt. Die LNU hat zur Zeit keine Kreisanlaufstelle, der Landesverband sucht zur Zeit eine neue Kreisanlaufstelle unter den Mitgliedsverbänden.

Im Kreis E bearbeitet eine Kreisanlaufstelle alle Verfahren und stimmt sich mit den beiden anderen Verbänden im Einzelfall ab.

zB

4 Stellungnahme

Bevor man sich konkret mit der Abfassung der Stellungnahme beschäftigt, sind folgende Fragen zu klären:

- Wie soll die generelle Zielrichtung der Stellungnahme aussehen?
- Möchte man sich die Option auf eine Verbandsklage offen halten?

4.1 Zielrichtung der Stellungnahme klären

Vor Abfassung der Stellungnahme muss die grundlegende Ausrichtung der Stellungnahme festgelegt werden:

- Ablehnung des Vorhabens
(z.B. Ablehnung eines Kraftwerkes, eines Autobahnneubaus)
- Änderung in den Grundzügen
(z.B. Veränderung der Linienführung, Vorschlag eines Alternativstandortes)
- Anregungen
(z.B. Änderung der Ausgleichsmaßnahmen)
- Keine Bedenken
- Zustimmung
(z.B. Ausweisung eines Naturschutzgebietes)

4.2 Klageabsichten klären

Neben der grundsätzlichen Entscheidung über die inhaltliche Stoßrichtung der Stellungnahme sollte sehr frühzeitig überlegt werden, ob in dem betreffenden Verfahren möglicherweise eine Klage in Betracht kommt. Ist eine Klage geplant, erhöhen sich die Anforderungen an die Stellungnahme. So reicht es in diesen Fällen nicht, eine geplante Autobahn aus umweltpolitischen Erwägungen in wenigen Zeilen in Bausch und Bogen abzulehnen.

In einem Gerichtsverfahren können wegen der Präklusion⁵ nämlich nur solche Argumente vorgebracht werden, die auch in der Stellungnahme angesprochen wurden (vgl. ausführlich Kap. B 4.4.4).

In diesen potenziellen Klagefällen kann es sinnvoll sein, sich bereits im Stadium der Stellungnahme zusätzlich juristischen Sachverstand heranzuholen. Außerdem sollte entschieden werden, ob ggf. noch Gegengutachten erstellt werden müssen. Es sollte frühzeitig mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände und dem betreffenden Landesverband gehalten werden.

Bereits in diesem Stadium sollte man die finanziellen Ressourcen und die Arbeitskapazität im Auge behalten.

⁵ Ausschlusswirkung für Argumente, die erstmals in der Klage angesprochen werden.

4.3 Tipps für die Abfassung von Stellungnahmen

4.3.1 Vorprüfung der Unterlagen

Vor Abgabe einer „optimalen“ Stellungnahme sind folgende Punkte abzu-
prüfen:

Checkliste: Vorprüfung der Unterlagen

- Frist (regulär 1 Monat)**
Reicht die vorgesehene Frist aus oder muss eine Fristverlängerung beantragt werden?
Eine ggf. erforderliche Fristverlängerung ist über das Landesbüro zu beantragen.
- Prüfung der Hinweise des Landesbüros, ggf. Rückfrage**
- Prüfung der Planunterlagen**
(z.B. Unvollständigkeit, Unstimmigkeiten, Bedarf, Alternativen, Bestandsaufnahme Biotop, Tier- und Pflanzenarten)
- Prüfung der Beachtung rechtlicher und fachlicher Grundlagen**
(z.B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien, Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutz)
(Siehe auch Kap. B Anlage 3).



4.3.2 Ortsbegehung

In den meisten Fällen wird eine Ortsbesichtigung unumgänglich sein, um sich ein Bild über die Situation im Plangebiet zu verschaffen und um Wechselwirkungen mit Nutzungen oder Beeinträchtigungen von benachbarten Flächen zu erkennen.

Ein gemeinsamer Ortstermin mit den anderen Naturschutzverbänden ist gleichzeitig eine gute Gelegenheit, sich über die Grundzüge der Stellungnahme oder eine Arbeitsteilung im jeweiligen Verfahren abzustimmen. Dabei können gleichzeitig zusätzliche Argumente für die eigene Stellungnahme aufgegriffen werden.

Checkliste: Ortsbegehung

- Stimmen die Planunterlagen?
- Sind wertvolle Biotop, Tier- oder Pflanzenarten betroffen?
- Wie sieht das Umfeld aus?
- Gibt es Wechselwirkungen mit anderen Faktoren / Beeinträchtigungen / Planungen?
- Gibt es sinnvollere Alternativen?



4.3.3 Form und Inhalt der Stellungnahme

Bei Erarbeitung der Stellungnahme ist die Beachtung der folgenden Punkte zu empfehlen:

Checkliste: Form der Stellungnahme

- Adressat (evtl. an bestimmte Person in der Behörde adressieren, wenn Entscheider)
- Welcher Verband / welche Verbände: "Namens u. mit Vollmacht des Landesverbandes XY"
Aktenzeichen der Behörde
- Korrekter Betreff
- Datum
- Fristen beachten, ggf. Antrag auf Fristverlängerung über Landesbüro stellen
- Evtl. Rücklauf über Landesbüro mit oder ohne Planunterlagen einhalten
Name, Anschrift, Unterschrift des Einwenders (Absenderschutz ist möglich durch Abgabe der Stellungnahme über das Landesbüro)
- Abgabe der Stellungnahme per Post, ggf. per FAX
- keine Abgabe der Stellungnahme per e-Mail
- Rückgabe der Planunterlagen an die Behörde, wenn erforderlich



Nähere Ausführungen zu den grundlegenden Formalitäten, die aus rechtlicher Sicht bei der Abgabe von Stellungnahmen zu beachten sind, finden sich in Kap. B 7.

Eine ausführliche allgemeine Checkliste über Punkte, die bei Beteiligungsverfahren zu überprüfen sind, sowie eine Musterstellungnahme sind in Kap. A zu finden.

Außer der Tatsache, dass die Stellungnahme schriftlich abzufassen ist und im Namen und mit Vollmacht des anerkannten Landesverbandes fristgerecht abzugeben ist, gibt es keine weiteren formalen Anforderungen. Inhalt und Aufbau der Stellungnahme können frei gestaltet werden, sie können sich z.B. an die Gliederung der Planunterlagen oder des landschaftspflegerischen Begleitplanes anlehnen.

(Nähere Beschreibung der formalen Anforderungen an Stellungnahmen aus rechtlicher Sicht siehe Kap. B 4.4.4.2)



Checkliste: Inhalt der Stellungnahme

- ☑ Abstimmung der grundsätzlichen Zielrichtung der Stellungnahme mit den Kreislaufstellen der anderen Naturschutzverbände.
- ☑ Möglichst kurze schriftliche Stellungnahme, nicht länger als bei der Komplexität des jeweiligen Verfahrens unbedingt erforderlich. Bei potenziellen Klageverfahren kann Ausführlichkeit geboten sein.
- ☑ Grundsätzliche Einstellung zum Vorhaben (siehe Kap. C 4.1) am besten zu Beginn klarstellen und / oder evtl. am Ende als Fazit (vor allem bei längeren Stellungnahmen sinnvoll) darlegen.
- ☑ Grundsatzkritik äußern, aber je nach Zielrichtung der Stellungnahme stärker (komplette Ablehnung) oder schwächer (Aufzeigen von Alternativen, Äußerung zu Ausgleichsmaßnahmen) gewichten.
- ☑ Konkrete und klare Sprache.
- ☑ Faktenorientierte Argumentation.
Kritik konkret fassen.
- ☑ Umformulierungsvorschläge mit Begründung (wo möglich), z.B. Formulierungsvorschlag für Auflagen im Genehmigungsbescheid.
- ☑ Stellungnahme klar gliedern.
(z.B. in Anlehnung an den landschaftspflegerischen Begleitplan).

Unsichere Angaben, Vermutungen, Wahrscheinlichkeiten sollten soweit wie möglich untermauert und als Wahrscheinlichkeit gekennzeichnet werden (z.B. beim Artenschutz).

Keine falschen Angaben! (Siehe Exkurs „Grenzen und Risiken von Kritik“ in Kap. C 9.3).

Aufführen aller wesentlichen naturschutzfachlichen Problempunkte (Offenhalten der Klageoption / Verhinderung der Präklusion) (siehe auch Kap. C 4.2., Kapitel C 7.1 und C 7.2).

Keine polemische Auseinandersetzung über Lokalpolitik (besser in der Presse und auf Veranstaltungen austragen).

- ☑ Alternativvorschlag in Text und Karte (wo möglich). Dabei keinen Anspruch auf einen ausgereiften Vorschlag erheben, sondern die Behörde um Prüfung bitten.

Die Alternativstandorte müssen aus der Sicht des Vorhabensträgers in etwa gleich gut geeignet sein. Ein Vorteil für den Vorhabensträger entsteht, wenn der geringere Eingriff in Natur und Landschaft leichter zu kompensieren ist. Gut durchdachte Alternativvorschläge haben erfahrungsgemäß die größten Chancen, eine Änderung der Planung herbeizuführen.

■ **Nur nicht so selten – „Die Jein-Stellungnahme“**

Häufig hat ein Verband grundsätzliche Bedenken gegen ein Vorhaben, weiß aber auch, dass die Erfolgchancen für die Durchsetzung einer vollkommen ablehnenden Stellungnahme äußerst gering sind. Dann möchte man aber doch noch zur Art der Realisierung des Vorhabens z.B. zur Linienführung oder dem Standort und / oder zu den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen Stellung beziehen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

Wenn man eine vollkommen ablehnende Stellungnahme abgibt, schwächt es die grundsätzlichen Bedenken ab und ist widersprüchlich, wenn man gleichzeitig Vorschläge für Alternativen oder Ausgleichsmaßnahmen macht. Allerdings kann man dezidiert darstellen, warum die geplante Linienführung / der geplante Standort besonders unverträglich ist (z.B. wg. FFH-Gebiet) und weshalb die geplanten Ausgleichsmaßnahmen unzureichend sind.

Wenn man Grundsatzkritik äußert und gleichzeitig Alternativen vorschlägt oder Forderungen zu Ausgleichsmaßnahmen stellt, besteht die Gefahr, dass die eigentliche Verbände-Position in der Detailauseinandersetzung „untergeht“. Dennoch kann dieses Vorgehen sinnvoll sein, z.B. um sich die Option offen zu halten, die zwar weniger grundlegenden, aber rechtlich schlagkräftigeren Argumente auch noch in evtl. nachfolgenden Gerichtsverfahren vorbringen zu können.

In einigen Verfahren kann man in vorgelagerten Verfahrensstufen eine grundsätzliche Ablehnung einbringen und in später folgenden Verfahrensschritten noch zu Alternativen und zu Ausgleichsmaßnahmen Stellung beziehen (z.B. beim Straßenbau).

Auf alle Fälle sollte man die Wirkung in der Öffentlichkeit mit bedenken.

4.3.4 Wie viel Recht braucht eine Stellungnahme?

Wenn es sich um einen Klagefall handelt, dann sollte sich die Stellungnahme ausführlich mit den rechtlichen Vorgaben auseinandersetzen (Siehe Kap. C 4.2). Bei allen anderen Stellungnahmen ist es - wenn möglich - zweckmäßig, die im Handbuch-Kapitel D „Allgemeine Grundlagen“ angesprochenen Vorschriften und Genehmigungsvoraussetzungen im Auge zu behalten. Ein vorsorgliches Überprüfen sämtlicher einschlägiger Rechtsgrundlagen ist dagegen nicht erforderlich. Seitenlange Ausführungen zu Rechtsvorschriften lohnen sich in der Regel nicht.

Bei der Wiedergabe von Rechtsvorschriften muss mit Hilfe der fachlichen Gegebenheiten erläutert werden, warum gegen diese verstoßen wird. Das Benennen der Rechtsvorschriften ist nicht unbedingt erforderlich, das bloße Aufzeigen naturschutzfachlicher Problempunkte reicht eigentlich aus. Die Behörde muss diese rechtlich bewerten.

4.3.5 Wie ausführlich muss eine Stellungnahme sein?

Grundsätzlich ist es egal, wie viele Seiten eine Stellungnahme umfasst. Weit-schweifige Ausführungen zu einzelnen Punkten und Grundsatzdispute sind eher von Nachteil, da die wichtigen Kritikpunkte dann leichter überlesen werden. Inhaltliche Doppelungen sind unschädlich, z.B. wenn mehrere Mitarbeiter an einer Stellungnahme geschrieben haben. Die Behörde muss die Stellungnahme selbst auswerten. Allerdings sollten inhaltliche Widersprüche vorher beseitigt werden. Insbesondere im Hinblick auf das Offenhalten einer Klageoption ist es wichtig, dass alle maßgeblichen Punkte zumindest kurz angesprochen werden.

4.4 Hilfsmittel zur Erarbeitung von Stellungnahmen

Für die Erarbeitung der Stellungnahmen ist es sinnvoll, sich einige grundlegenden Materialien zu beschaffen. Dazu gehören:

Checkliste: Hilfsmittel zur Erarbeitung von Stellungnahmen

- Landschaftsgesetz NRW
Rundschreiben des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW
- Handbuch Verbandsbeteiligung NRW
- Topografische Karten
- Landesentwicklungsplan
Regionalpläne (alte Bezeichnung: Gebietsentwicklungspläne)
- Landschaftspläne
- Flächennutzungspläne
- Biotopkataster des LANUV
- Kataster der schutzwürdigen Biotope (§ 62 LG)
- FFH- und Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen
- Rote Listen NRW
- Informationen zum Artenschutz (Biologische Stationen, Experten unter Naturschutzverbänden, z.B. Ornithologen – ggf. Vereine ansprechen)
Fachspezifische Grundlagen wie Richtlinie zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer in NRW, Merkblatt für Umweltverträglichkeitsprüfungen im Straßenbau

Bezugsquellen und weitere empfehlenswerte Hilfsmittel finden sich in Anhang II und Anhang III.





*Abb. 7/C:
Kartenstudium auf der
Ortsbesichtigung*

4.5 Koordination bei gegensätzlichen Stellungnahmen

Die anerkannten Naturschutzverbände in NRW haben sich darauf verständigt, in Verfahren nach Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben, die von der Grundlinie her in eine gemeinsame Zielrichtung laufen.

Um die Zusammenarbeit zu ermöglichen, erfolgt bei jedem Verfahren die Verfahrensmitteilung des Landesbüros mit der Information über alle beteiligten VertreterInnen der Naturschutzverbände.

In jedem Verfahren ist es erforderlich, dass sich die beteiligten Kreisanlaufstellen über die Grundlinie ihrer Stellungnahme verständigen, damit nicht gegenteilige Äußerungen bei der Behörde eingehen. Denn die öffentliche Äußerung von gegensätzlichen Stellungnahmen schaden mehr als sie nützen, weil sie sich in ihrer Wirkung gegenseitig aufheben und zusätzlich noch die Naturschutzverbände von der Behörde auseinanderdividiert werden können.

Schaffen es die VertreterInnen der Naturschutzverbände vor Ort nicht, sich auf eine gemeinsame Linie zu verständigen, muss ein Rücklauf der Stellungnahmen an das Landesbüro der Naturschutzverbände erfolgen. Das Landesbüro bemüht sich dann, aufgrund fachlicher Gesichtspunkte einen Vorschlag für eine einheitliche Linie zu erarbeiten und dies mit den Kreisanlaufstellen abzustimmen. Wenn dies nicht möglich ist, entscheiden die Landesvorsitzenden über die Inhalte der Stellungnahmen.

5 Erörterungstermin

5.1 Rechte der Beteiligten

Wenn im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens ein Erörterungstermin stattfindet, sind die Vertreter der Naturschutzverbände als Beteiligte einzuladen. Sie erhalten die Möglichkeit, ihre Einwendungen gegen das Vorhaben noch einmal mündlich vorzutragen und zu diskutieren. Sie haben ein Anrecht auf eine „substantielle“ Erörterung. Das heißt, dass die für die Entscheidung erheblichen Fakten festgestellt werden müssen und ein Ausgleich aller privaten und öffentlichen Interessen stattzufinden hat. Eine substantielle Einflussnahme der Beteiligten auf das Verfahren muss möglich sein.

Folgende Spielregeln sind zu beachten:

- Es gibt keinen Anspruch auf ein Wortprotokoll, grundsätzlich genügt eine Ergebnisniederschrift. Ein Wortprotokoll kann aber beantragt werden.
- Wenn aus Sicht der Naturschutzverbände eine ganz bestimmte Termingestaltung zweckmäßig ist (z.B.: Termin gemeinsam mit den Behörden), kann dies im Vorfeld der Erörterung angeregt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Termingestaltung besteht jedoch nicht.
- Es gibt keinen Anspruch auf Zulassung der Öffentlichkeit. Aber wenn ein Antrag darauf gestellt wird und keiner widerspricht, ist die Öffentlichkeit zuzulassen. Dies kann insbesondere für die Einbeziehung der Presse von Vorteil sein.
- Verspätet abgegebene Stellungnahmen dürfen, müssen aber nicht von der Behörde berücksichtigt werden. Verspätete Stellungnahmen werden allerdings vom Gericht bei einer eventuellen Verbandsklage nicht berücksichtigt.
- Der Verhandlungsleiter darf Personen nach vorheriger Ermahnung, aus schwerwiegenden Gründen und als „ultima ratio“ von der Sitzung ausschließen.
- Die Akteneinsicht in die Niederschrift des Erörterungstermins kann auf bestimmte Teile der Akten beschränkt werden. Allerdings besteht darüber hinaus die Möglichkeit, mit Hilfe eines Antrages nach Umweltinformationsgesetz, einen weitergehenden Zugang zum Protokoll zu erhalten.

5.2 Durchsetzung der Beteiligungsrechte

Durch Anträge, Anregungen und Vorschläge kann man den Erörterungstermin aktiv mitgestalten. Folgende Punkte können dabei von Bedeutung sein:

- Anträge werden protokolliert. Es ist zweckmäßig, einen protokollierten Antrag nochmals verlesen zu lassen und gegebenenfalls eine Berichtigung zu fordern. Einen Antrag stellt man wie folgt „Ich stelle den Antrag ...“ oder „Ich beantrage ...“.

- Anregungen oder Vorschläge können, müssen aber nicht im Protokoll erscheinen. Wenn eine Anregung abgelehnt wird, kann man sie in Antragsform noch einmal stellen, damit sie zumindest im Protokoll erscheint.
- Wenn der Verhandlungsleiter die Erörterung einer bestimmten Frage ablehnt, kann man ebenso beantragen, dass die Frage geklärt wird. Ob die Ablehnung der Beantwortung einer Verletzung der Erörterungspflicht darstellt, kann man ggf. im Rahmen einer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss mit überprüfen lassen.
- Vertreter der Naturschutzverbände sollten zur Sicherheit eine Vollmacht bzw. Untervollmacht zum Erörterungstermin mitnehmen, damit sie sich ausweisen können.
- Wenn die Planung in den Grundzügen geändert wurde, sollte man einen Antrag auf ein neues Deckblattverfahren (siehe Kap. D 5.2.9) stellen. Wenn durch die Änderung Naturschutzbelange (im weitesten Sinne) betroffen sind, müssen auch die Verbände erneut Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Wenn diesem Antrag nicht stattgegeben wird, kann man dies ggf. in einer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss rügen.
- Einen Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit sollte einen Grund benennen, der „geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsführung zu rechtfertigen.“ Die Gründe für den Antrag müssen personenbezogen sein z.B. gegen den Verhandlungsleiter, nicht gegen die Behörde an sich.

Über den Antrag entscheidet der Behördenleiter, evtl. erst nach Beendigung des Erörterungstermins. Bis zur Entscheidung kann z.B. der Verhandlungsleiter, gegen den der Verdacht erhoben wurde, den Erörterungstermin weiter leiten. Wird der Befangenheitsantrag erst nach Abschluss des Erörterungstermins befürwortet, so kann die Fehlerhaftigkeit des Erörterungstermins durch Wiederholung des Erörterungstermins nachgebessert („geheilt“) werden. Ansonsten kann eine Fehlerhaftigkeit des Erörterungstermins wegen Befangenheit z.B. des Verhandlungsleiters nur in einer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss gerügt werden.

5.3 Checkliste für den Erörterungstermin

Checkliste: Vorbereitung des Erörterungstermins

Inhaltliche Punkte:

- Ggf. Terminverlegung: ehrenamtsfreundliche Termingestaltung (später Nachmittag, Samstag) über Kontakt mit Anhörungsbehörde herstellen
- Ggf. Kontakte mit potenziellen Verbündeten / ggf. Linie absprechen
 - Liste der Kritikpunkte am Verfahren erarbeiten / Punkte aus Stellungnahme parat haben / nach der Tagesordnung sortieren
 - Hintergrundmaterial mitnehmen, ggf. als Material im Termin einreichen
 - Ggf. Vortreffen (unter Naturschutzverbänden, mit Bürgerinitiativen, mit Sonstigen)
- Festlegen, wer welche Punkte anspricht / wer bei welchen Punkten die Gesprächsführung übernimmt
 - Rechtzeitig Landesbüro ansprechen
- Ggf. Rechtsanwalt mitnehmen

Öffentlichkeitsarbeit: †

- Ggf. Pressemitteilung, ggf. Statement (Presse, Fernsehen): vor allem bei Großprojekten
- Ggf. im Vorfeld des Verfahrens mit Pressearbeit auf den Erörterungstermin hinweisen
 - Ggf. am Termin eine Pressekonferenz durchführen



5.4 Erörterungstermine in Großverfahren

Erörterungstermine (EÖT) in Verfahren wie beispielsweise Autobahneubauteilen, Flughafenerweiterungen, Bau von Müllverbrennungsanlagen, Braunkohle Tagebaue sollten zur Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden, da die Presse in der Regel auf dem Termin selbst vertreten ist.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

Checkliste: Erörterungstermine in Großverfahren

Zu Beginn oder am Ende zusammenfassendes Statement zu Bedenken und ggf. zu Ergebnissen des EÖT abgeben.

Vor EÖT Kontakt mit Anhörungsbehörde herstellen, um Forderungen zu Ort, Zeitpunkt der eigenen Erörterung einzubringen (z.B. EÖT zusammen mit Bürgern oder mit den Trägern öffentlicher Belange; z.B. ehrenamtsfreundliche Termingestaltung gegen Nachmittag, bei mehrtägigen Veranstaltungen Freitags- und/oder Samstagstermine).

Vor dem Erörterungstermin Kontakt mit dem Landesbüro aufnehmen, um Möglichkeiten der fachlichen und rechtlichen Unterstützung abzuklären.

Vor EÖT Kontakt mit Einwendern, insbesondere mit Bürgerinitiativen aufnehmen, um Gemeinsamkeiten in Bezug auf Strategie, Fach- und Rechtsfragen im EÖT auszuloten.

Kontakt zu aufgeschlossenen Behördenvertretern aufnehmen; diese ggf. über die Stellungnahme der Naturschutzverbände bzw. besonders zentrale Forderungen informieren, damit diese sich bis zum EÖT eine Meinung dazu bilden können und ggf. die Vorschläge der Naturschutzverbände unterstützen können.



5.5 Prüfen der Niederschrift

Die Niederschrift des Erörterungstermins sollte innerhalb der angegebenen Frist korrigiert oder ergänzt werden, wenn dies erforderlich ist. Nur so können nicht aufgenommene oder falsch verstandene Äußerungen der Naturschutzverbände richtig gestellt werden.

5.6 Verpassen des Erörterungstermins

Wenn eine Teilnahme am Erörterungstermin nicht möglich ist, verpasst man nur die Möglichkeit zum Dialog und eine Gelegenheit, öffentlichkeitswirksam aufzutreten. Rechtlich hat das keine Bedeutung, die Inhalte der schriftlichen Stellungnahme gelten weiterhin. Es ist allerdings ratsam, bei brisanten Verfahren am Erörterungstermin teilzunehmen, da die Diskussion mit den versammelten Fachleuten großen Einfluss auf mögliche Alternativplanungen haben kann.

5.7 Informelle Termine

Neben den offiziell in vielen Verfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren) vorgeschriebenen Terminen führen Behörden häufig auch inoffizielle Termine durch. Dies kann besonders sinnvoll sein, wenn diese Termine in einem frühen Planungsstadium angesetzt werden, wo erst die Grundzüge der Planung abgestimmt werden sollen. Auch ist es von Vorteil, wenn nur ein kleinerer Kreis eingeladen wird, der Naturschutz- und Umweltschutzinteressen aufgeschlossen gegenüber steht, z.B. Naturschutzverbände, Landschaftsbehörde, Landesamt für Natur- und Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Wasserbehörde, Forstbehörde.

Beispiel für einen informellen Termin:

Trassenänderung bei Planung einer Bundesstraße

Die Vertreter der Naturschutzverbände schlagen eine Alternativtrasse vor. Auf einem gemeinsamen informellen Vortermine vor der Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens mit Landschaftsbehörde, LANUV, Forstbehörde, Wasserbehörde und Bürgerinitiative stellen die Naturschutzverbände ihre Einwendungen gegen die geplante Trasse und ihre Argumente für die Alternativtrasse vor: Bestimmte Flächen als Tabuflächen, Trassenverlegung, Ablehnung und Umpflanzung von Ausgleichsmaßnahmen. Die Behörden konnten die vorgeschlagene Alternativtrasse prüfen und sich für eine Änderung der Planung im Erörterungstermin mit stark machen.

zB

6 Zulassungsentscheidung

Die Naturschutzverbände haben in naturschutzrechtlichen Beteiligungsverfahren einen Anspruch darauf, die Zulassungsentscheidung zu erhalten, wenn sie eine Stellungnahme abgegeben haben (§ 12 a Abs. 2 LG NRW). Die Verbandsvertreter vor Ort sollten keine Hemmungen haben, zu gegebener Zeit (beispielsweise 1 - 2 Jahre nach dem letzten Beteiligungsschritt) bei den Behörden nachzuhören, ob ein Planfeststellungsbeschluss / eine Plangenehmigung vorliegt. Bei unterbliebener Zulassungsentscheidung sollte Kontakt mit dem Landesbüro aufgenommen werden.

Die Rückmeldung der Behörde kann allgemein aus der Zulassungsentscheidung (z.B. Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigungsbescheid) hervorgehen. In einigen Fällen enthält der Zulassungsbescheid eine gezielte fachlich-rechtliche Auseinandersetzung der Behörde mit den vorgebrachten Einwendungen der Naturschutzverbände. Insbesondere bei Wasserbauverfahren kann es vorkommen, dass Forderungen der Naturschutzverbände als Nebenbestimmung in die Zulassungsentscheidung aufgenommen werden. Dies liegt vor allen dann nahe, wenn in der Stellungnahme konkrete Formulierungsvorschläge gemacht wurden.

7 Rechtsbehelfe

Nachfolgend sollen die verschiedenen Möglichkeiten, gegen eine Zulassungsentscheidung vorzugehen, im Überblick vorgestellt werden: Verbandsklage, Klage nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz, sonstige Klagemöglichkeiten, formlose Rechtsbehelfe. Eine ausführliche Beschreibung der Voraussetzungen einer Verbandsklage finden sich in Kap. B.

7.1 Strategische Überlegungen

Bei der Entscheidung über Erhebung einer naturschutzrechtlichen Verbandsklage oder einer Klage nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz sollten eine Reihe von Faktoren berücksichtigt werden:

- Erfolgsaussichten einer Klage (Zulässigkeit, Begründetheit)
- Kontinuität der Klagebetreuung vor Ort
- Schwere des Eingriffes
- Öffentlichkeitswirksamkeit einer Klage im jeweiligen Fall
- Widerstand vor Ort / Übereinstimmung unter Naturschutzvertretern
- Ansprechpartner und Klageberechtigter ist der Landesverband
- Abschätzung des finanziellen Klagerisikos, Sicherung der Finanzierung
- Unterstützung von Klagen privat Betroffener

Bereits die Stellungnahme muss „klagefest“ sein, d.h. alle Daten müssen bekannt gemacht und alle Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht werden. Bei Erarbeitung der Stellungnahme sollte die Vollständigkeit der Einwendungen mit Hilfe des Landesbüros geprüft werden. Über die Klageerhebung entscheidet der jeweils klagewillige Landesverband (Klagerecht haben nur die Landesverbände). Die juristische Betreuung des Klageverfahrens, insbesondere die Vertretung vor Gericht, erfolgt über einen beauftragten Rechtsanwalt.

Widerspruchsrecht in NRW gestrichen

Exkurs

Bis 2007 war in einer Reihe von Verfahren, vor Erhebung einer Klage, noch ein behörden-internes Widerspruchsverfahren zu durchlaufen - etwa bei: Befreiungen von Schutzbestimmungen in Naturschutzgebieten, Anträgen nach dem Umweltinformationsgesetz sowie bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Widerspruchsverfahren wurde mit dem „Zweiten Gesetz zum Bürokratieabbau“ vom 9. Oktober 2007 in NRW weitestgehend abgeschafft. Damit sind die Vorteile dieser verwaltungsinternen Prüfung (vorläufiger Baustopp, relativ kostengünstig und schnell verglichen mit Klage, Einbindung der nächsthöheren Behörde) leider entfallen.

Gerade bei strittigen Rechten an Umweltinformationen konnten durch Widerspruchsverfahren regelmäßig gerichtliche Verfahren vermieden werden, da die Widerspruchsbehörden die häufig fehlerhafte Entscheidung der Ausgangsbehörde korrigieren konnten. Bei Befreiungen von geschützten Teilen von Natur und Landschaft führten Widerspruchsverfahren regelmäßig zur Optimierung von Entscheidungen.

7.2 Spektrum der Klagemöglichkeiten

Neben der naturschutzrechtlichen Verbandsklage und der Klage nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz kann es im Einzelfall noch andere Rechtsschutzmöglichkeiten geben.

Beteiligungserzwingungsklage/ Partizipationserzwingungsklage

Klage wegen fehlender oder nicht ordnungsgemäßer Beteiligung (siehe Kap. B 8.1)

Eigentümerklage des Naturschutzverbandes

Verbände können – wie Bürger auch – Verletzungen ihrer Eigentumsrechte gerichtlich geltend machen. So kann ein Verband als Eigentümer eines „Sperrgrundstückes“ auf einer Autobahntrasse gegen den Planfeststellungsbeschluss dieser Autobahn klagen (siehe Kap. B 8.3).

Klage durch privat Betroffene

Je nach Art des vermuteten Rechtsverstößes kann es zweckmäßig sein, mit betroffenen Bürgern gegen ein umweltpolitisch unerwünschtes Vorhaben vorzugehen. Bürger können unter Umständen andere Rechtsverletzungen geltend machen als die Naturschutzverbände, manchmal sind Private auch die Einzigen, die überhaupt ein Klagerecht haben.



*Abb. 8/C:
Der BUND als Eigentümer einer Obstwiese im Bereich eines geplanten Braunkohlentagebaues*

Beispiel: Unterstützung einer geplanten Normenkontrollklage privater Anwohner durch Naturschutzverbände

Durch einen alten Flächennutzungsplan und einen geplanten Bebauungsplan sollte Laubmischwald mit Fledermausvorkommen und Höhlenbäumen in Ortsrandlage angrenzend an eine Binnendünenlandschaft in Anspruch genommen werden. Die Naturschutzverbände wollten diesen Eingriff verhindern, waren aber nur bei Aufstellung des Regionalplanes beteiligt, wo die Fläche als Siedlungsbereich dargestellt wurde.

Der weitere Ablauf wurde durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Naturschutzverbandsvertretern und der örtlichen Bürgerinitiative geprägt: Durch Argumente zum Artenschutz wegen der Betroffenheit von Anhang IV - Arten der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) wurde die Grundlage geschaffen, dass Anwohner erfolgversprechende Aussichten im Rahmen einer Normenkontrollklage gegen den Bebauungsplan hatten. Gemeinsame Presseaktionen und Beeinflussung der Parteien führten dazu, dass der Rat der Stadt sich mit knapper Mehrheit gegen das Aufstellen eines Bebauungsplanes entschied. Eine Normenkontrollklage musste gar nicht mehr eingereicht werden.

7.3 Formlose Rechtsbehelfe, Strafanzeigen, Beschwerden

7.3.1 Fachaufsichtsbeschwerde

Mit der Fachaufsichtsbeschwerde kann formlos und ohne Fristvorgaben eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit und/ oder Zweckmäßigkeit einer Verwaltungshandlung (einer Entscheidung oder einer tatsächlichen Maßnahme) angeregt werden. Sie wird bei der jeweils übergeordneten Behörde erhoben. Die Fachaufsichtsbehörde kann die Verwaltungshandlung ändern oder aufheben – ein Einschreiten kann aber nicht (gerichtlich) erzwungen werden. Wichtig: Eine Fachaufsichtsbeschwerde ersetzt nicht die fristgerechte Erhebung einer Klage.

7.3.2 Dienstaufsichtsbeschwerde

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde richtet sich gegen eine/n bestimmten Angehörige/n des öffentlichen Dienstes, dessen persönliches Verhalten dienst- und disziplinarrechtlich überprüft werden soll. Sie wird an den zuständigen Vorgesetzten gerichtet.

7.3.3 Bürgerbegehren und -entscheid, Volksbegehren und -entscheid

Über eine Gemeindeangelegenheit, z.B. Einführung eines besseren Müllkonzeptes, kann ein Bürgerentscheid beantragt werden. Um einen Bürgerentscheid zu erwirken, muss zunächst ein Bürgerbegehren durchgeführt werden (§ 26 Gemeindeordnung NRW). Dabei müssen je nach Größe der Gemeinde mindestens 3 - 10 % der Einwohner bekunden, dass sie sich für einen Bürge-

rentscheid in einer bestimmten Frage aussprechen. Der Ausgang des Bürgerentscheides hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindeversammlung, wenn 20 % aller Wahlberechtigten für den Antrag des Bürgerentscheides stimmen. Allerdings sind Angelegenheiten im Rahmen von Zulassungsverfahren, Planfeststellungsverfahren sowie Bebauungs- und Flächennutzungspläne von einem Bürgerbegehren ausgeschlossen.

Für die Anfechtung von Entscheidungen auf Landesebene (insbesondere Änderung, Aufhebung oder Statuierung von Gesetzen) gibt es Volksbegehren und Volksentscheid⁶.

7.3.4 Petition

Das Petitionsrecht ist in Art. 17 Grundgesetz verankert und eröffnet die Möglichkeit, sich an den Landtag NRW, den Kreistag oder den Gemeinderat zu wenden und ein bestimmtes Verhalten zu kritisieren oder zu erstreben.

Petition an das Europäische Parlament: Über die eingereichte Petition entscheidet im Parlament der zuständige Ausschuss. Er hat die Befugnis, auch vor Ort Informationen einzusammeln und Anhörungen durchzuführen. Die Petition erfordert keine persönliche Betroffenheit und beinhaltet keinerlei finanzielles Risiko.

7.3.5 EU-Beschwerde

Jeder kann der EU-Kommission einen Verstoß gegen europäische Rechtsvorschriften melden – sowohl bei der rechtlichen als auch bei der praktischen Umsetzung. Die EU-Kommission entscheidet darüber, ob sie ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den betreffenden Mitgliedsstaat eröffnet oder nicht. Die EU-Kommission informiert den Beschwerdeführer über ihre Entscheidung. Auch die EU-Beschwerde kostet nichts.

Eine Beschwerde bei der EU-Kommission ersetzt keine notwendigen innerstaatlichen Rechtsbehelfe. Sie entfaltet auch – anders als etwa eine Klage vor dem Verwaltungsgericht – keine „aufschiebende Wirkung“.

Eine direkte Klage der Naturschutzverbände oder von Bürgern vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) ist nicht möglich. Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht können nur vor dem zuständigen nationalen Gericht beklagt werden. Eine Einschaltung des EuGH erfolgt dann, wenn nationale Gerichte die Rechtsfragen dem EuGH vorlegen. Dieser Weg erfordert eine Klagebefugnis und ist mit dem Risiko der Prozesskosten behaftet.

Zum Weiterlesen: Breyer: EU-Umwelthandbuch und DNR: Brüsseler 1x1 – Wie funktioniert die EU?⁷)



⁶ Art. 67 a. Art. 68 Verfassung des Landes NRW sowie das Gesetz über Volksbegehren, Volksinitiative und Volksentscheid vom 1. Oktober 2004 (GV NRW S. 542) sowie auf der Homepage des NRW-Innenministeriums unter <http://www.im.nrw.de/bue/133.htm>

⁷ Zu finden unter: <http://www.eu-koordination.de/index.php?page=44>

Beispiel für eine EU-Beschwerde**BESCHWERDE AN DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN WEGEN NICHTBEACHTUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS**

1. Name und Vorname des Beschwerdeführers: *Landesnaturausschutzverband X*
2. Gegebenenfalls vertreten durch: *den Landesvorsitzenden X*
3. Staatsangehörigkeit: *deutsch*
(...)
6. Tätigkeitsbereich und -ort(e): *Bundesrepublik Deutschland/ Bundesland NRW*
7. Mitgliedstaat oder öffentliche Einrichtung, die nach Ansicht des Beschwerdeführers das Gemeinschaftsrecht nicht beachtet hat: *Bundesrepublik Deutschland*
8. Möglichst genaue Darstellung des Beschwerdegegenstands:
Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes im Ortsteil X wurden im Y-Park 10 etwa 170 Jahre alte Buchen gefällt. In diesen Bäumen befanden sich etliche Faulhöhlen, die von mindestens zwei Fledermausarten (Großer Abendsegler und Braunes Langohr) als Wochenstüber genutzt wurden. Trotz entsprechender Hinweise des Diplom-Biologen Hans Müller hat die Stadtverwaltung eine Fällung nicht unterbunden.
9. Möglichst genaue Angabe der Bestimmung(en) des Gemeinschaftsrechts an (Verträge, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen usw.), gegen die der Mitgliedstaat nach Ansicht des Beschwerdeführers verstoßen hat:
Art. 12 Abs. 1 lit. d) der FFH-Richtlinie - Verbot der Beschädigung bzw. Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten im Sinne des Anhangs IV FFH-RL
(...)
13. Bereits unternommene Schritte bei den einzelstaatlichen Behörden - auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene (fügen Sie nach Möglichkeit eine Kopie des Schriftwechsels bei):
Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (s. Anlage)
 - 13.1 Administrative Schritte (z. B. Beschwerde bei der zuständigen einzelstaatlichen Verwaltungsbehörde - auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene - und/ oder beim Bürgerbeauftragten des Landes oder der Region):
Beschwerde beim Landrat des Kreises X (s. Anlage) und bei der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes NRW (s. Anlage)
 - 13.2. Schritte bei den Gerichten und ähnlichen Einrichtungen (z. B. Schiedsgericht oder Schlichtungsstelle). (Geben Sie bitte an, ob bereits eine Entscheidung oder ein Schiedsspruch ergangen ist, und fügen Sie den Wortlaut der Entscheidung oder des Schiedsspruchs gegebenenfalls als Anlage bei):
Klage nicht zulässig (keine naturschutzrechtliche Verbandsklage, hier auch keine Umweltklage nach URG)
14. Geben Sie etwaige Belege und Beweismittel an, auf die Sie Ihre Beschwerde stützen können, einschließlich der betreffenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften (fügen Sie die Beweismittel gegebenenfalls als Anlage bei):
Fotodokumentation und Kurzexpertise des Dipl.-Biologen Hans Müller mit Begehungsprotokoll (s. Anlage)
15. Vertraulichkeit (kreuzen Sie das zutreffende Feld an)
 „Ich ermächtige hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität zu offenbaren.“
 „Ich bitte hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität nicht zu offenbaren.“
16. Ort, Datum und Unterschrift des Beschwerdeführers/Vertreters:..

7.3.6 Umweltrelevante Straftaten

Umweltbezogene Straftaten finden sich in den §§ 324 ff. Strafgesetzbuch (StGB). Strafbar sind z.B. die „unbefugte“ Verschmutzung von Gewässer, § 324 StGB, oder bestimmte Verunreinigungen der Luft beim Betrieb von Anlagen (aber nur, wenn gegen „zwingende“ gesetzliche Vorgaben verstoßen wird). Wer in diesem Fall feststellen will, ob eine Straftat begangen wurde, muss zunächst in Erfahrung bringen, was überhaupt genehmigt wurde. Informationen kann man sich z.B. über einen Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz bei der Gewerbeaufsicht beschaffen.

Im Naturschutzbereich ist insbesondere der § 329 Abs. 3 StGB von Bedeutung. Danach ist in Schutzgebieten unter anderem die vorsätzliche und die fahrlässige Beschädigung oder Entfernung von Pflanzen strafbar – wenn dadurch der jeweilige Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt wird.

Umweltverschmutzungen sind häufig ganz legal – z.B. wenn der Ausstoß von Schadstoffen durch eine Industrieanlage behördlich genehmigt wurde.

Eine Strafanzeige kann man bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft stellen. Die Staatsanwaltschaft ermittelt allerdings nur bei einem ausreichenden Anfangsverdacht. Bevor also eine Anzeige gestellt wird, sollte daher folgendes geprüft werden:

- Tatsachen klären (Zeugen, Fotos, Messungen)
- Wer ist der Verursacher (im Zweifel: Anzeige gegen Unbekannt)?
- Ist das Geschehen behördlich genehmigt?
- Sind tatsächlich alle Voraussetzungen des StGB erfüllt (Einholung juristischen Rates ist zweckmäßig!)?

Wichtig: Strafanzeigen sind kein Instrument der politischen Auseinandersetzung! Wer andere ungerechtfertigt anzeigt, kann sich seinerseits strafbar machen.

7.3.7 Ordnungswidrigkeiten

Neben den im StGB enthaltenen „Straftaten gegen die Umwelt“ werden in den Fachgesetzen – zumeist ganz am Ende - so genannte „Ordnungswidrigkeiten“ geregelt. Das sind Verstöße gegen Gesetze, die lediglich mit einem „Bußgeld“ bedroht sind.

Nach § 70 Abs. 1 Ziff. 11 LG NRW handelt z.B. ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 62 Abs. 1 LG NRW (gesetzlicher Biotopschutz) Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung geschützter Biotope führen oder führen können. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, § 71 Abs. 1 LG NRW.

Ordnungswidrigkeiten können bei der zuständigen Behörde (im Fall von Ordnungswidrigkeiten nach dem LG NRW ist die Untere Landschaftsbehörde zuständig), Straftaten bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden.

Auch hier gilt: Keine Anzeige ins Blaue hinein, der Vorgang sollte exakt beschrieben werden können und im Vorfeld sollte man noch einmal genau überprüfen, ob wirklich alle Voraussetzungen des Ordnungswidrigkeits-Tatbestandes erfüllt sind.

